

## Individuelle Bedingungen zur Gewerbliche Betriebshaftpflichtversicherung

---

### Haftpflichtversicherung für Dauercamper und Mobilheime

#### Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages als Inhaber des im Inland bzw. der EU befindlichen und im Versicherungsschein bezeichneten Dauerstellplatzes mit dem stationären Risiko eines Mobilwohnheims bzw. Standwohnwagens. Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) H 3.6
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzer und Bauherren H 71.6 – Ziffern 1 und 3
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung – Umwelthaftpflicht- Basisversicherung H 68.9
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Ökoschutz-Basisversicherung H 48.2

und nachstehenden Regelungen, welche bei dem Onlineabschluss verbindlich zur Kenntnis genommen wurden.

#### Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu eventuell anderweitig bestehenden Versicherungen des Versicherungsnehmers oder Campingplatzbetreibers.

#### Versicherungsfälle im Ausland

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland – jedoch innerhalb der EU – vorkommenden Versicherungsfällen.
2. Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb der EU durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 25.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.
3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.